

Anlage 1

Staatliches Bauamt Würzburg

B 26n Karlstadt – AK Schweinfurt / Werneck
Bauabschnitt 1

Erwiderung zu den Naturschutzfachlichen Einwendungen
zu den Planfeststellungsunterlagen für den Neubau der
Bundesstraße 26n des Büros Schreiber Umweltplanung
vom 03.11.2021

Auftraggeber:

Staatliches Bauamt Würzburg
Kroatengasse 4–8
97070 Würzburg

Auftragnehmer:

ANUVA Stadt- und Umweltplanung
Nordostpark 89
90411 Nürnberg

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

Zu den Naturschutzfachlichen Einwendungen zu den Planfeststellungsunterlagen für den Neubau der Bundesstraße 26n des Büros Schreiber Umweltplanung vom 03.11.2021 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 3 Mangelhafte Sachverhaltsermittlungen:

Zu 3.1 Brutvögel

Der Behauptung, die Erfassung der Brutvögel sei intransparent, unzureichend und unvollständig wird widersprochen.

Die Erfassung der Vögel erfolgte nach den Methodenstandards zur flächenhaften Brutvogelkartierung von Südbeck et al. (2005) (siehe U19.1.4.1). Grundsätzlich wurden alle Vogelarten erhoben. In der Arbeitshilfe zur Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Bayern (LfU 2020, S.10) sowie im Albrecht et al. (2015) werden genaue Angaben gemacht, welche Vogelarten vertieft und einzelartbezogen zu untersuchen und damit auch quantitativ zu erfassen sind. Alle anderen Vogelarten gehen qualitativ mit in die Bewertung ein. Für die Allerweltsarten ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und die Mortalität im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko im Naturraum nicht erhöht ist. Dies trifft auf die 43 Vogelarten zu, die in der Stellungnahme auf Seite 5 genannt sind. Mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes, der als planungsrelevante Art intensiv betrachtet wurde, kommen alle anderen Arten häufig vor.

Zu „für die sog. Planungsrelevanten Vogelarten liegt keine geeignete Grundlage vor, um die artenschutzrechtlichen Verbote angemessen beurteilen zu können“

Der Erweiterungsbereich im Westen des BA1 liegt vorwiegend im Offenland, weshalb hier nur Offenlandarten erfasst wurden, die im Unterschied zu den Waldarten im späten Frühjahr zu erfassen sind. Damit ergeben sich auch weniger Begehungen. Grundsätzlich ist das Gebiet mit den Erfassungen im Jahr 2017 sehr gut untersucht.

Die Termine und die dazugehörigen Witterungsbedingungen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Datum	Tageszeit	Temperatur [°C]	Wind	Bewölkung
17.03.17	Tags	3	kein Wind	klar
21.03.17	Tags	6	kein Wind	bedeckt
22.03.17	Abends	5	leichter Wind	bedeckt
03.04.17	Abends	8	leichter Wind	leicht bewölkt
07.04.17	Tags	5	kein Wind	leicht bewölkt
07.04.17	Abends	6	leichter Wind	bewölkt
25.04.17	Tags	5	leichter Wind	bewölkt
28.04.17	Tags	3	kaum Wind	klar
28.04.17	Abends	5	kaum Wind	wolkig
18.05.17	Tags	20	kein Wind	klar
26.05.17	Tags	14	leichter Wind	klar
26.05.17	Abends	14	leichter Wind	klar
02.06.17	Tags	13	kein Wind	klar
15.05.18	Tags	11	leichter Wind	klar
05.06.18	Tags	18	leichter Wind	klar
18.06.18	Tags	12	leichter Wind	klar

Die Einstufungen erfolgen entsprechen der Rote Liste Bayerns aus 2016 und sind somit aktuell.

Zu 3.2 Fledermäuse:

Dem Einwand, die Fledermäuse wären nicht nach den gültigen Arbeitshilfen kartiert, wird widersprochen.

Die Erfassung der Fledermäuse wurde nach den aktuell gültigen Standards gem. Albrecht et al. (2015) mit Transekt- und Horchboxenerfassungen durchgeführt. Ebenso wurde eine ausführliche Höhlenbaumsuche im Eingriffsbereich durchgeführt. Netzfänge sind nur notwendig, wenn Arten vorhanden sein könnten, die akustisch schwer zu unterscheiden sind.

Da der Netzfang mit erheblichem Stress für die gefangenen Tiere einhergeht und als schwach invasive Methode zu betrachten ist (FÖA Landschaftsplanung 2011; Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein 2011), wurde unter Berücksichtigung von projektspezifischen Wirkungen und dem Gefährdungsgrad der möglicherweise betroffenen Arten geprüft, ob die Bestimmungsunsicherheit bei Ultraschallaufnahmen eine „planungsrelevante Verwechslungsgefahr“ birgt. So konnte anhand der vorhandenen Daten und der gegebenen Habitatstrukturen auf die bioakustisch schwer erfassbaren Arten geschlossen werden. Im hier vorliegenden Fall sind die verwechselbaren Arten gegenüber den Wirkungen des Straßenbauvorhabens gleichermaßen eingriffsempfindlich, sodass zur Beurteilung der Beeinträchtigung und Herleitung der Vermeidungsstrategien und Ausgleichsmaßnahmen eine Bestimmung auf Artniveau nicht zwingend erforderlich war (siehe auch Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2011)).

Die Erfassung der Fledermausquartieren ist nicht unzureichend.

Höhlen- und Spaltenbäume und damit mögliche Quartiere von Fledermäusen wurden über die Höhlenbaumsuche V3 und die Strukturerrfassung in alten Wäldern V4 (gem. Albrecht et al. 2015) erfasst.

Im Bereich der Anschlussstelle Arnstein Mitte wurden 8 Höhlenbäume und 4 Bäume mit Spalten erfasst. Die vom Eingriff potenziell betroffenen Quartiere werden mit der Maßnahme 2.8A_{CEF} ausreichend gewürdigt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Erfassung von Fledermäusen (Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus) ist ebenfalls nicht unzureichend

Die Erfassung der Fledermäuse wurde nach den aktuell gültigen Standards gem. Albrecht et al. (2015) mit Transekt- und Horchboxenerfassungen durchgeführt. Siehe Erwiderung zu Einwendung „Die Fledermäuse wurden nicht nach den gültigen Arbeitshilfen kartiert“

Die Distanz, die die im UG nachgewiesenen FM-Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr zwischen Wochenstuben und Jagdrevieren zurücklegen (Bechstein: bis 8 km, Mausohr: bis 150 km), übersteigt die Distanz zwischen FFH-Gebiet und Eingriffsbereich (3 km). Dementsprechend wurde eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet "Gramschatzer Wald" im Rahmen der Landesplanerischen Beurteilung (2011) erstellt. Die Gutachter*innen kamen hier zu dem Schluss, dass keine Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet "Gramschatzer Wald" durch den Bau und Betrieb der Trasse zu erwarten sind.

Für das Große Mausohr, dass im FFH-Gebiet Gramschatzer Wald im Standarddatenbogen genannt ist, gibt es im UG keinen geeigneten Nahrungslebensraum. Die Art wurde nur einmal auf Artniveau erfasst. Eine bekannte Wochenstube des Großen Mausohrs in Arnstein ist seit Jahren (1 bis 13 Exemplare in den Jahren 1989/90/91) erloschen.

Da kein gut geeigneter Nahrungslebensraum im UG vorhanden und keine Wochenstube in der Nähe ist, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es wichtige Beziehungen zum südlich gelegenen FFH-Gebiet "Gramschatzer Wald" gibt. Die Wälder im UG sind kein essenzieller Bestandteil der Population des Großen Mausohrs aus dem FFH-Gebiet.

Die Bechsteinfledermaus besiedelt Sommerquartiere und Wochenstuben in altbaumreichen Laubwäldern und jagt im näheren Umfeld dieser Sommerlebensräume. Diese sind im Untersuchungsgebiet nur sehr kleinflächig vorhanden. Dies zeigen auch die Ergebnisse der Erfassungen: Die Bechsteinfledermaus wurde nicht auf Artniveau erfasst, sondern nur über die Ruftypengruppe. Eine relevante Beziehung der Population der Bechsteinfledermaus aus dem FFH-Gebiet "Gramschatzer Wald" zum Untersuchungsgebiet kann damit nicht abgeleitet werden.

Die Mopsfledermaus kommt im UG häufig vor. Sie nutzt Leitstrukturen entlang der Waldränder in Nord-Süd-Richtung. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in Höhlenbäumen zu erwarten.

Da für alle Fledermausarten ausreichend geeignete Maßnahmen (1.5V, 1.6V, 1.9V und 1.10V) zur Vermeidung von Kollisionen im Straßenverkehr durchgeführt werden, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auf artenschutzrechtlicher Ebene auszuschließen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Zielarten Großes Mausohr, Bechstein- und Mopsfledermaus im über 3 km südlich liegenden FFH-Gebiet „Gramschatzer Wald“ kann ausgeschlossen werden.

Zu 3.3 Reptilien:

Der Vorwurf einer mangelhaften Untersuchung wird zurückgewiesen. Die Reptilienerfassung war nicht mangelhaft.

Dennoch wurden die Fundorte aus der Kartierung von Ruf in das Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse und Schlingnatter integriert. Die Beeinträchtigungen des Lebensraums werden ausgeglichen.

Als Maßnahme für die Zauneidechse und Schlingnatter ist folgendes vorgesehen:

- 1.20 V Vergrämung Zauneidechse (LR unattraktiv 1 J vor Baubeginn, Zaunstellung am abgewandten Rand der Baustelle des ehemaligen Lebensraumes) und
- 2.10 A_{cel} Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

Zu 3.4 Amphibien:

Die Amphibienerfassungen sind weder unzureichend noch intransparent. Dieser Vorwurf wird zurückgewiesen.

Die Erfassungen der Amphibien fanden gem. dem Methodenblatt A1 nach den Standards aus Albrecht et al. (2015) statt. Im gesamten UG sind nur sehr wenige Gewässer vorhanden. Für die Amphibien wurden die ASK-Daten aus dem Jahr 2016 ausgewertet. Der Kammmolch war zu dem damaligen Zeitpunkt noch nicht gelistet.

Grundsätzlich sind die Gewässer am Motocrossgelände wenig relevant für das Vorhaben, da diese Gewässer an der schon bestehenden B26n liegen. Ein Eingriff in Lebensräume von Amphibien findet vorhabenbedingt nicht statt, ebenso wenig werden Austauschbeziehungen neu zerschnitten.

In allen Wäldern im Bereich der Trasse sind keine für Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geeigneten Fortpflanzungsgewässer vorhanden, damit sind auch keine Austauschbeziehungen zwischen den Wäldern zu erwarten, die von der geplanten Trasse geschnitten werden. Kartierungen mit Fangzäunen waren hier nicht angezeigt. Kartierungen, von denen kein Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, sind nicht notwendig.

Die Amphibien wurden nach Standard gem. Methodenblatt A1 in den richtigen Zeiträumen und zu geeigneten Witterungsbedingungen untersucht.

Die Erfassungstermine sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Datum	Temperatur [°C]	Bewölkung	Wind
15.03.17	10	wolkig	kaum Wind
22.05.17	15	leicht bewölkt	kaum Wind
30.05.17	20	leicht bewölkt	wenig Wind
14.06.17	15	klar	kaum Wind
28.06.17	21	wolkig	wenig Wind
15.08.17	20	klar	leichter Wind
27.09.17	13	leicht bewölkt	kaum Wind

Zu 3.5 Haselmaus:

Der Vorwurf, die Erfassungen zur Haselmaus sei unzureichend, wird zurückgewiesen.

Die Erfassung der Haselmaus gem. Methodenblatt S4 (Albrecht et al. 2015) auf Probeflächen entspricht dem Standard. Die Auswahl der Probeflächen erfolgte so, dass die gewonnenen Ergebnisse auf alle relevanten, vergleichbaren Lebensräume im Untersuchungsraum übertragen werden können. Eine flächige Untersuchung im gesamten UG wäre für Straßenbauvorhaben zu aufwändig und nur in Sonderfällen erforderlich. Im vorliegenden Fall kann deshalb über die Probeflächenkartierung auf die Population und auf den Erhaltungszustand der Haselmaus im UG geschlossen werden.

Zu 3.6 Feldhamster:

Der Vorwurf, die Erfassung zum Feldhamster sei intransparent und mangelhaft, wird zurückgewiesen.

Der Feldhamster wurde im fraglichen Bereich nachkartiert. Die Ergebnisse der Feldhamsterbausuche sind beigelegt. Feldhamster kommen im UG nicht vor. Das UG liegt auch außerhalb des Schwerpunktorkommens der Art in Unterfranken. Damit fällt eine artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Art aus.

Zu 3.7 Insekten:

Der Vorwurf, die Erfassung der Insekten sei unzureichend, wird zurückgewiesen.

Die Insektengruppen Heuschrecken und Tagfalter wurden im UG auf den besonders geeigneten Flächen ausreichend kartiert. Die Untersuchungsflächen und -tiefe wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hNB Würzburg) abgestimmt.

Eine flächendeckende Erfassung von Tagfaltern und Heuschrecken im UG wäre zu aufwändig und stünde in keinem Verhältnis zum Erkenntnisgewinn.

Anhand von Probeflächen kann auf das Vorkommen im Gebiet geschlossen werden. Die Ergebnisse sind in das Maßnahmenkonzept mit eingeflossen, so dass alle vorkommenden und wertgebenden Arten berücksichtigt wurden.

Eine Erfassung von Wildbienen war nicht angezeigt. Ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu den Erfassungen von Heuschrecken und Tagfaltern ist nicht zu erwarten. Die Lebensräume der Wildbienen werden über die Maßnahmen für Tagfalter und Heuschrecken bedacht.

Zu 4. Fehlerhafte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Zu 4.1 Allgemeine Anmerkungen zu den artenschutzrechtlichen Verboten:

Die in den Kapiteln 4.1.1 bis 4.1.3 aufgeführten allgemeinen Anmerkungen zu den artenschutzrechtlichen Verboten werden zur Kenntnis genommen.

Zu 4.2 Mangelhafte Berücksichtigung signifikant erhöhter Tötungsrisiken:

Der Vorwurf, die Planfeststellungsunterlagen ließen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unberücksichtigt, wird widersprochen.

Zu 4.2.1 Brutvögel

Bernotat & Dierschke (2021, Teil 1): „Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist der Tatbestand des Tötungsverbots mit Blick auf die bei einem Straßenbauvorhaben nie völlig auszuschließende Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere mit Kraftfahrzeugen erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht. Das Risiko muss größer sein als es mit einem Verkehrsweg (Vorhaben) im Naturraum immer verbunden ist.“ Die Maßstäbe der Rechtsprechung verdeutlichen somit, dass es auch einer in räumlicher Hinsicht signifikanten Erhöhung bedarf.

Da weit verbreitete, ungefährdete Arten wie z. B. die häufigen Singvogelarten überall in Deutschland vorkommen, treten sie bei allen Infrastrukturplanungen in Deutschland gleichermaßen auf. Alle Straßenbauvorhaben führen nachweislich zu Verlusten unter Amseln, Kohlmeisen und Rotkehlchen. In entsprechenden Untersuchungen werden diese Arten daher regelmäßig als Kollisionsopfer nachgewiesen und führen dadurch auch die Totfundstatistiken an.

Da es aber Ziel des Signifikanzansatzes ist, dass nicht alle Infrastrukturplanungen unweigerlich am artenschutzrechtlichen Tötungsverbot scheitern, ist dies so zu interpretieren, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos in räumlicher Hinsicht nur dann besteht, wenn es über das Niveau hinausgeht, das überall in Deutschland für diese Planungen besteht. Für ubiquitäre Arten, die allgemein häufig und flächendeckend verbreitet sind, kommt es daher durch ein Vorhaben in der Regel räumlich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos, da sie mehr oder weniger überall gleichermaßen betroffen wären und dieses Risiko-Niveau flächendeckend in Deutschland vorhanden ist.

Für die besonders planungsrelevanten Arten wurde das Tötungsrisiko artbezogen geprüft. Die Bewertung wurde gem. von Bernotat & Dierschke (2016) durchgeführt. Unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen konnte bei keiner Art ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen werden.

Zu 4.2.2 Fledermäuse:

Der Tatsache, dass die neue Straße in manchen Bereichen Austauschbeziehungen von Fledermäusen zwischen Quartier und Jagdlebensraum zerschneidet, wird nicht widersprochen. Jedoch können solche Konflikte mit anerkannten Maßnahmen (vgl. FÖA Landschaftsplanung (2011) und MAQ (FGSV: 2022) vermieden werden. In §44 (5) 1 BNatSchG wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und **diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.**

Die Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler sowie die Rauhaufledermaus fliegen selten strukturgebunden und überwiegend in größeren Höhen (Bernotat & Dierschke, 2016), so dass bei Querung der geplanten Straße kein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht.

Für gebäudebewohnende und baumhöhlenbewohnende Fledermausarten mit einer hohen Kollisionsgefährdung an Straßen werden ausreichend geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, die das Tötungsrisiko für diese Arten unter das Signifikanzniveau senken. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind fachlich anerkannt, weshalb sie dazu beitragen, das Tötungsrisiko deutlich zu reduzieren.

Zu 4.2.3 Haselmaus:

Mit der Maßnahme 1.2V für die Haselmaus wird das Tötungsrisiko unter das Signifikanzniveau gesenkt. In verschiedenen Veröffentlichungen werden Maßnahmen für die Haselmaus und ihre Wirksamkeit dargelegt, z.B. MKULNV & FÖA (2013), Runge et al. (2010) oder FÖA Landschaftsplanung (2021) und Schulte (2021).

Eine gänzliche Vermeidung der Tötung ist grundsätzlich nicht notwendig: Das Risiko muss unterhalb der Signifikanzschwelle, d.h. im Rahmen der allgemeinen Mortalität der Art im Naturraum, verbleiben.

Zu 4.3 Fehlerhafte Einordnung von Störungstatbeständen:

Gem. Garniel & Mierwald (2010) lösen Störungen durch eine Straße eine Abnahme der Habitateignung aus, die sich in einem Bestandsrückgang ausdrückt. Für das gesamte UG wurde anhand der Effektdistanzen für jedes ermittelte Brutpaar pro Art der Verlust berechnet (vgl. Abb. 9, S. 38) und damit im Schädigungsverbot behandelt. Nicht nur das physische Zerstören einer Niststätte ist als Erfüllung des Schädigungsverbotes zu verstehen. Auch wenn durch indirekte Wirkungen (hier insbesondere durch Lärm und optische Wirkungen) eine Niststätte nicht mehr genutzt werden kann, d.h. eine erfolgreiche Fortpflanzung nicht gewährleistet werden kann, ist das Schädigungsverbot erfüllt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind möglich, um das Eintreten des Verbotstatbestands der Schädigung zu vermeiden. Alle nicht besonders planungsrelevanten Vogelarten gehen qualitativ mit in die Bewertung ein. Für die Allerweltsarten ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und die Mortalität im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko im Naturraum nicht erhöht ist. Dies trifft auf die 43 Vogelarten zu, die in der Stellungnahme auf Seite 5 genannt sind (Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf, LfU 2021).

Zu 4.4 Mangelhafter Umgang mit Lebensstättenzerstörungen:

Dem Vorwurf, dass das Vorhaben zu einer Vielzahl bisher ungewürdiger Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen würde, wird widersprochen.

Zu 4.4.1 Brutvögel:

Zu Mangelhafter Umgang mit Lebensstättenzerstörungen

Die räumliche Lage aller CEF-Maßnahmenflächen wurde so gewählt, dass sie innerhalb der lokalen Populationen der betroffenen Arten zu liegen kommen. Damit bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten.

Für den Verlust von Brutpaaren der in Tabelle 1 genannten Arten werden fachlich anerkannte, flächig ausreichend dimensionierte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Auf diesen Flächen werden umfangreiche Lebensraumaufwertungsmaßnahmen vorgenommen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt somit für alle betroffenen Arten erhalten.

Für alle anderen Arten gilt: Für die Allerweltsarten ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und die Mortalität im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko im Naturraum nicht erhöht ist.

Zu 4.4.2 Fledermäuse

Alle bis auf Artniveau bestimmten Fledermausarten sowie alle potenziell im UG vorkommenden Arten werden in der saP ausreichend gewürdigt. Selbst mit einem hohen Kartieraufwand, ist es nicht möglich, alle Fledermausarten bis zum Artniveau zu bestimmen. Damit müssen in der saP auch Arten betrachtet werden, die potenziell aufgrund von erfassten Ruftypengruppen vorkommen können. Die Schaffung von Ersatzquartieren (Maßnahme 2.8A_{CEF}) ist eine fachlich anerkannte Maßnahme, die mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde. Die Maßnahmen werden räumlich so angelegt, dass sie den betroffenen Individuen neue Quartiermöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang zu den verloren gehenden Quartieren bieten.

Zu 4.4.3 Haselmaus:

Fachlich anerkannte Maßnahmen, die den Funktionserhalt der Lebensräume der betroffenen Haselmäuse gewährleisten.

Zu 4.5 Unvollständigkeit der prüfungsrelevanten Arten:

Die Funde aus der Kartierung von Ruf (2021) wurden in das Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse und Schlingnatter integriert. Die Beeinträchtigungen des Lebensraums dieser Arten werden ausgeglichen.

Als Maßnahme für die Zauneidechse und Schlingnatter ist folgendes vorgesehen:

- 1.20 V Vergrämung Zauneidechse (LR unattraktiv 1 J vor Baubeginn, Zaunstellung am abgewandten Rand der Baustelle des ehemaligen Lebensraumes) und
- 2.10 A_{cef} Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

Zu 4.5.1 „Bauzeitenregelung“ (1.2 V):

Die genannten Vogelarten brüten in Hecken oder am Boden in der Nähe von Hecken und Gehölzen. Eine Brut in den verbleibenden Wurzelstubben ist sehr unwahrscheinlich, zumal in der unmittelbaren Umgebung geeignete Gehölze für eine Brut zur Verfügung stehen.

Zu 4.5.2 „Quartiersverschluss Höhlenbäume und zeitlich begrenzte Fällung“ (1.4V):

Das Verschließen von Höhlenbäumen ist eine anerkannte Maßnahme zum Verhindern von Tötungen gem. Hammer & Zahn (2011). Der Verlust des Quartiers wird in zeitlichem Vorlauf ausgeglichen, weshalb das Schädigungsverbot nicht zutrifft.

Zu 4.5.3 – 4.5.5 „Präventivrodung“ (1.5 V), „Überflughilfe und Kollisionsschutz Fledermäuse“ (1.6 V), „Leitstrukturpflanzungen für Fledermäuse“ (1.10 V):

Der Verlust von Leitstrukturen auch durch Präventivrodungen wird durch geeignete Überflughilfen, neue Leitstrukturen und Kollisionsschutz ersetzt. Diese Maßnahmen sind fachlich anerkannt und senken das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle.

Arten, die nicht strukturgebunden fliegen, überqueren Straßen selten im Gefahrenbereich, da sie diese in ausreichender Höhe überwinden können. Diese Arten sind lt. Bernotat & Dierschke (2021) nur gering kollisionsgefährdet.

Zu 4.5.6 „Entwicklung eines Feldschwirl-Habitats“ (2.1 A_{CEF}):

Maßnahmen müssen nicht im gleichen Revier durchgeführt werden, sondern im engen räumlichen Zusammenhang. Mit der Aufwertung von Lebensraum wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert.

Für den Feldschwirl ist eine Entfernung von 580 oder 770 m kein Problem, da die Art fliegen kann. Die Art ist ein Langstreckenzieher und überwintert südlich der Sahara im tropischen Afrika. Er baut jedes Jahr ein neues Nest und ist durchaus in der Lage neue Reviere zu besetzen. Damit ist die vorgezogene Maßnahme für den Feldschwirl geeignet.

Zu 4.5.7 „Anlage von Rebhuhnstreifen/Rebhuhnhabitaten“ (2.2 A_{CEF}):

Mit der Maßnahme wird der Lebensraum des Rebhuhns in ausreichender störungsfreier Entfernung von der Straße aufgewertet. Das Schädigungsverbot kann dadurch vermieden werden.

Nicht nur das physische Zerstören einer Niststätte ist als Erfüllung des Schädigungsverbotes zu verstehen. Auch wenn durch indirekte Wirkungen (hier insbesondere durch Lärm und optische Wirkungen) eine Niststätte nicht mehr genutzt werden kann, d.h. eine erfolgreiche Fortpflanzung nicht gewährleistet werden kann, ist das Schädigungsverbot erfüllt. Ausgleichsmaßnahmen sind damit möglich.

Des Weiteren würde nicht jede Störung eines Brutpaars zum Auslösen des Störungsverbots führen, da sich Störungen populationsrelevant auswirken müssen.

Zu 4.5.8 „Entwicklung von Feldlerchenhabitaten“ (2.3 A_{CEF}):

Auch die Feldlerche kann Strecken über 900 m überwinden und neue Lebensräume besetzen. Die beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind fachlich anerkannt und haben eine hohe Wirkungsprognose (vgl. MKULNV und FÖA (2013), Runge et al. (2010)).

Zu 4.5.9 „Anlage von Heckenstrukturen“ (2.4 A_{CEF}):

Die Reviere der betroffenen Arten wurden quantifiziert und in der saP aufgeführt: 19 Brutpaare der Dorngrasmücke, zwei Brutpaare der Klappergrasmücke, vier Brutpaare der Nachtigall und je ein Brutpaar von Bluthänfling und Neuntöter sind betroffen.

Heckenbrüter bauen jedes Jahr ein neues Nest und sind grundsätzlich in der Lage neue Lebensräume zu erschließen. Die Ausgleichsflächen liegen maximal 1 km vom UG entfernt. Damit bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind fachlich anerkannt und haben eine hohe Wirkungsprognose (vgl. MKULNV und FÖA (2013), Runge et al. (2010)).

Zu 4.5.10 „Waldaufwertung“ (2.5 A_{CEF}):

Die Maßnahmen für die Waldaufwertung wurden mit den zuständigen Naturschutzbehörden intensiv abgestimmt.

Grundsätzlich müssen Maßnahmen nicht im gleichen Revier durchgeführt werden, sondern im engen räumlichen Zusammenhang. Mit der Aufwertung von Lebensraum wird die Habitatentwertung von Lebensraum ausgeglichen, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird verhindert.

Die beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind fachlich anerkannt und haben eine hohe Wirkungsprognose (vgl. MKULNV und FÖA (2013), Runge et al. (2010)). Im Leitfaden für CEF-Maßnahmen von FÖA Landschaftsplanung (2021) wird der Maßnahme Aufwertung von Wald eine kurzfristige Entwicklung prognostiziert (Die für den Maßnahmentyp relevanten Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artökologie als hoch eingeschätzt.).

Nicht nur das physische Zerstören einer Niststätte ist als Erfüllung des Schädigungsverbot zu verstehen. Auch wenn durch indirekte Wirkungen (hier insbesondere durch Lärm und optische Wirkungen) eine Niststätte nicht mehr genutzt werden kann, d.h. eine erfolgreiche Fortpflanzung nicht gewährleistet werden kann, ist das Schädigungsverbot erfüllt. Ausgleichsmaßnahmen sind damit möglich.

Zu 4.5.11 „Ersatzquartiere Höhlenbrüter“ (2.6 A_{CEF}):

Nicht nur das physische Zerstören einer Niststätte ist als Erfüllung des Schädigungsverbot zu verstehen. Auch wenn durch indirekte Wirkungen (hier insbesondere durch Lärm und optische Wirkungen) eine Niststätte nicht mehr genutzt werden kann, d.h. eine erfolgreiche Fortpflanzung nicht gewährleistet werden kann, ist das Schädigungsverbot erfüllt. Ausgleichsmaßnahmen sind damit möglich.

Des Weiteren würde nicht jede Störung eines Brutpaars zum Auslösen des Störungsverbots führen, da sich Störungen populationsrelevant auswirken müssen.

Die als Ersatz vorgesehenen Nistkästen liegen grundsätzlich im Bereich der lokalen Populationen der betroffenen Höhlenbrüter. Für keine Vogelart ist zu erkennen, dass die Distanz zu den nahe gelegenen Ausgleichsflächen, nicht zu überwinden ist.

Weiterhin ist für die betroffenen Arten bekannt, dass sie auch in Nistkästen brüten, weshalb die Maßnahme grundsätzlich geeignet ist.

Zu 4.5.12 „Anlage von arten- und strukturreichen, lichten Gehölzbeständen“ (2.7 A_{CEF}):

Mit dieser Maßnahme wird der Funktionserhalt der Lebensräume für Haselmaus und Baumpieper gesichert. Diese Maßnahme ist fachlich anerkannt und hat eine hohe Prognosesicherheit ((vgl. MKULNV und FÖA (2013), Runge et al. (2010), FÖA (2021)).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sieht das Gesetz vor, um die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Die vom Vorhaben betroffene Lebensstätte kann nicht an gleicher Stelle ausgeglichen werden. D.h. eine räumliche Veränderung ist immer gegeben. Mit den Ausgleichsmaßnahmen wird sichergestellt, dass trotz des Baus weiterhin ausreichend Lebensraum für die betroffenen Arten zur Verfügung steht.

Zu 4.5.13 „Ersatzquartiere Fledermäuse“ (2.8 A_{CEF}):

Für die Fledermäuse werden gem. Zahn et al. (2021) geeignete Maßnahmen für den potenziellen Quartierverlust von fünf Höhlen- und Spaltenbäumen durchgeführt. Da im weiteren Umkreis eine Kastentradition für Fledermäuse vorhanden ist (ASK-Daten im Umkreis von 3 km), kann davon ausgegangen werden, dass Kästen als Ersatzquartiere auch angenommen werden. Im Übrigen dienen die zusätzlichen Maßnahmen (pro verloren gehenden Höhlenbaum: Nutzungsverzicht für einen Biotopbaum und Fixieren von Quartierstrukturen der gefälltten Bäume an andere Bäume) auch kurz – mittelfristig der Erhöhung der Quartiermöglichkeiten für baumhöhlen- und spaltenbewohnende Fledermausarten.

Zu 4.5.14 „Lebensraumaufwertung für die Wiesenweihe“ (2.9 A_{CEF}):

Die Maßnahme wurde intensiv mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sie ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignet.

Zu 4.6 Fehlende Voraussetzung für die Prüfung artenschutzrechtlicher Ausnahmen:

Da die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass vorhabenbedingt zwar einige europarechtlich geschützte Arten grundsätzlich betroffen sind, aber unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden, ist keine Ausnahme gem. §45 BNatSchG notwendig. Die Voraussetzungen für die artenschutzrechtliche Ausnahme muss nicht geprüft werden.

Zu 5. Fehlende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung:

Die Distanz, die die im UG nachgewiesenen FM-Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr zwischen Wochenstuben und Jagdrevieren zurücklegen (Bechsteinfledermaus: bis 8 km, Mausohr: bis 150 km), übersteigt die Distanz zwischen FFH-Gebiet und Eingriffsbereich (3 km). Dementsprechend ist eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet "Gramschatzer Wald" durchzuführen. Diese wurde im Rahmen der Landesplanerischen Beurteilung (2011) erstellt. Die Gutachter*innen kamen hier zu dem Schluss, dass keine Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet "Gramschatzer Wald" durch den Bau und Betrieb der Trasse zu erwarten sind.

Für das Große Mausohr, dass im FFH-Gebiet "Gramschatzer Wald" im Standarddatenbogen genannt ist, gibt es im UG keinen geeigneten Nahrungslebensraum. Die Art wurde nur einmal auf Artniveau erfasst. Eine bekannte Wochenstube des Großen Mausohrs in Arnstein ist seit Jahren (1 bis 13 Exemplare in den Jahren 1989/90/91) erloschen. Da kein gut geeigneter Nahrungslebensraum im UG vorhanden und keine Wochenstube in der Nähe ist, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es wichtige Beziehungen zum südlich gelegenen FFH-Gebiet "Gramschatzer Wald" gibt. Die Wälder im UG sind kein essenzieller Bestandteil der Population des Großen Mausohrs aus dem FFH-Gebiet.

Die Bechsteinfledermaus besiedelt Sommerquartiere und Wochenstuben in altbaumreichen Laubwäldern und jagt im näheren Umfeld dieser Sommerlebensräume. Diese sind im Untersuchungsgebiet nur sehr kleinflächig vorhanden. Dies zeigen auch die Ergebnisse der Erfassungen: Die Bechsteinfledermaus wurde nicht auf Artniveau erfasst, sondern nur über die Ruftypengruppe. Eine relevante Beziehung der Population der Bechsteinfledermaus aus dem FFH-Gebiet "Gramschatzer Wald" zum Untersuchungsgebiet kann damit nicht abgeleitet werden.

Die Mopsfledermaus kommt im UG häufig vor. Sie nutzt Leitstrukturen entlang der Waldränder in Nord-Süd-Richtung. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in Höhlenbäumen zu erwarten. Um Beeinträchtigungen der Population im UG zu vermeiden, wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen. Insbesondere wurden für alle Fledermausarten geeignete Maßnahmen (1.5V, 1.6V, 1.9V und 1.10V) zur Vermeidung von Kollisionen im Straßenverkehr durchgeführt werden, womit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auf artenschutzrechtlicher Ebene auszuschließen ist. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Zielarten Großes Mausohr, Bechstein- und Mopsfledermaus im über 3 km südlich liegenden FFH-Gebiet „Gramschatzer Wald“ kann damit ausgeschlossen werden.

Das FFH-Gebiet "Gramschatzer Wald" unterliegt dem Gebietsschutz, die in der Einwendung aufgeführten Fledermäuse als Erhaltungsziel des Gramschatzer Waldes werden auf Populationsebene geschützt. Die in der Einwendung aufgeführten Fledermausarten sind im Untersuchungsgebiet jedoch durch das wesentlich strengere Artenschutzrecht mit Individuenbezug geschützt. Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurden umfangreiche Fledermauskartierungen durchgeführt. Für die betroffenen Fledermausarten wurden Maßnahmen entwickelt, die die Schädigung, den Verlust von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten sowie die Tötung von Fledermäusen ausschließen (Ausschluss der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG). Somit ist gewährleistet, dass sich der Zustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Es handelt es sich dabei mitnichten um einen pauschalen Ausschluss einer Beeinträchtigung, so wie es in der Einwendung heißt. Auch wurde durch die Kartierungen im Jahr 2017 eine "nähere Untersuchung" durchgeführt, so wie sie in der Einwendung gefordert wird. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für das FFH-Gebiet "Gramschatzer Wald" unter den gegebenen Umständen nicht nötig.

Zu 6. Defizite bei der Kompensation (Eingriffsregelung):

Die Hinweise auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorwurf, die Verluste der gesetzlich geschützten Grünländer und Magerrasen können nicht durch die Maßnahme 3.3 A ausgeglichen werden, wird zurückgewiesen.

Im Einwand wird der Vorwurf erhoben, die Verluste der gesetzlich geschützten Grünländer und Magerrasen (§ 30 BNatSchG-Biotop und LRT 6510) können nicht durch die Maßnahme 3.3 A ausgeglichen werden. Außerdem wäre auf Grundlage der Planunterlagen nicht ersichtlich, welche Biotop bereits auf den Zielflächen vorhanden sind.

Der Vorwurf der Maßnahmenflächen ist in den Maßnahmenblättern jeweils angegeben. Weitere Angaben zu den Bestandswerten und Biotopen auf den Maßnahmenflächen finden sich im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2.1). Im Maßnahmenplan wird der Ausgangszustand der Fläche, auf der der LRT 6510 entwickelt werden soll, als mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland bewertet. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass einige Zielarten bereits auf der Fläche vorhanden sind. Gleiches gilt für die Maßnahmenfläche, welche auf dem Flurstück 546 umgesetzt werden soll.

Daneben wird der Vorwurf erhoben, es fehle eine genaue Zielformulierung für die Maßnahme „Waldaufwertung“ als Kompensation für den LRT 9170.

Der Verlust wird multifunktional durch die Maßnahme 2.5 A_{CEF} ausgeglichen. In dem dazugehörigen Maßnahmenblatt wird ausführlich beschrieben, wie die Maßnahme umzusetzen ist. Es existiert weiterhin eine genaue Zielformulierung unter „Zielkonzeption der Maßnahme“ (Unterlage 9.3 S. 68).

Zu 7. Einzelaspekte:

Zu 7.1 Wassertechnisches Gutachten:

Das Regelwerk DWA-A 102 ist wie beschrieben im Jahr 2020 veröffentlicht worden.

Mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA AB) war die Heranziehung des DWA-Merkblattes M 153 für die Beurteilung der Niederschlagswassereinführung im Vorfeld abgestimmt worden. Das WWA AB hat in seiner Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren mit Schreiben vom 29.10.2021 mitgeteilt, dass die Anwendung des DWA-Merkblattes M 153 und die Nichtanwendung des DWA-Arbeitsblattes A 102 aufgrund der Planungsreife des Vorhabens weiterhin akzeptiert werden.

Die Entwässerungsplanung des Neubaus der B 26n im 1. Bauabschnitt erfolgte auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil: Entwässerung – RAS-Ew, Ausgabe 2005.

Zwischenzeitlich wurde in Bayern mit Erlass vom 03.11.2022 die Richtlinien für die Entwässerung von Straßen, Ausgabe 2021 (REwS) für die Bundes- und Staatsstraßen zur Anwendung eingeführt.

Weiterhin ist anzumerken, dass die Behandlung des anfallenden Straßenoberflächenwassers mittels Retentionsbodenfilteranlagen die derzeit den Richtlinien entsprechende Maximallösung darstellt.

8. Unzulässige Abschnittsbildung

Mit dem Neubau der Bundesstraße B 26n werden folgende raumordnerische Ziele verfolgt, die vollumfänglich nach Umsetzung des 4. Bauabschnittes erreicht werden:

- Schaffung einer neuen Verbindung vom Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck (A7/A70) bis westlich des Autobahndreiecks Würzburg-West
- Verbesserung der Erschließung des autobahnfern liegenden Landkreises Main-Spessart (Karlstadt, Lohr a. Main, Gemünden)
- Bündelung von Verkehr, der heute auf dem Netz der Bundes- und Staatsstraßen quer durch die Landkreise fährt
- Entlastung von Ortsdurchfahrten im Raum, insbesondere im Werntal
- Entlastung des Stadtgebietes Würzburg vom unerwünschten Abkürzungsverkehr

Durch das durchgeführte Raumordnungsverfahren wurde der Neubau der B 26n in der vorliegenden Planung als bester Weg zur Erreichung der raumordnerischen Ziele bestätigt.

Mit der sogenannten Nullvariante, also einer Ertüchtigung des bestehenden Straßennetzes, können diese im Regionalplan verankerten Ziele der vorliegenden Planung nicht erreicht werden. Aus diesem Grund wurde diese Variante bereits in einem frühen Planungsstadium ausgeschlossen.

Somit stellt die Nullvariante nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine sog. vernünftige Alternative dar, die „für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant“ ist und vom Vorhabenträger eingehender zu prüfen wäre.

Die Planung für die B 26n mit dem Zubringer nach Lohr ist aufgrund der Größe und Komplexität der Gesamtmaßnahme in vier Abschnitte unterteilt, die jeweils für sich verkehrswirksam sind und daher in jeweils einem eigenen Planfeststellungsverfahren behandelt werden können.

Die ersten beiden Abschnitte („Vordringlicher Bedarf“ des Bedarfsplans) erstrecken sich vom Anschluss an die B 26a (bei Arnstein) bis nach Karlstadt. Der dritte Abschnitt umfasst einen ersten Teil des Zubringers nach Lohr und eine weiterführende Verbindung zur Staatsstraße (St) 2435 bei Wiesenfeld. Die abschließende Planung des Zubringers nach Lohr und der B 26n bis zur A 3 erfolgt im vierten und letzten Planungsabschnitt. Im Bedarfsplan sind die Abschnitte drei und vier als „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ eingestuft. Derzeit werden die ersten drei Abschnitte parallel geplant.

Der Dringlichkeit des Bedarfsplans entsprechend, wurden zuerst für den ersten Planungsabschnitt die Planfeststellungsunterlagen erarbeitet und das Planfeststellungsverfahren beantragt. Für den zweiten Abschnitt wird aktuell der Vorentwurf erstellt und für den dritten eine verträgliche Linienführung geplant. Die drei Planungsabschnitte werden aufeinander aufbauend geplant und sollen möglichst ohne größere zeitliche Abstände nacheinander verkehrswirksam werden.

Zu 8.1 Unzulässige Abschnittsbildung hinsichtlich des Habitatschutzes

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde ein vollständiges Maßnahmenkonzept zur Kohärenzssicherung erarbeitet. Es ist daher davon auszugehen, dass die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung genannten, den Anforderungen gem. FFH-RL und § 34 BNatSchG genügenden, Kohärenzmaßnahmen ausgeglichen werden können. Die Kohärenz des europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 kann auch bei Durchführung des Gesamtvorhabens erhalten werden. Für das FFH-Gebiet "Maintalhänge zwischen

Gambach und Veitshöchheim“ konnten Beeinträchtigungen von prioritären Lebensraumtypen auch unter Einbezug kohärenzsichernder Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden, sodass im Jahr 2013 ein Antrag auf Stellungnahme der EU-Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie gestellt wurde. In Bezug auf den Artenschutz kommen die Verfasser*innen des Erläuterungsberichtes zu dem Schluss, dass sich die erhebliche Beeinträchtigung von Arten trotz Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vollständig vermeiden lässt. Daher werden als Gründe für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG das überwiegende öffentliche Interesse (vgl. Kap. 2.6 Erläuterungsbericht zur Linienbestimmung der B26n, Unterlage 1) sowie die Prüfung von zumutbaren Alternativen genannt. Dies wurde bereits im Raumordnungsverfahren durchgeführt und wurde mit der landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Für die Linienbestimmung wurde unter Beachtung der Maßgaben aus der landesplanerischen Beurteilung für die erheblich beeinträchtigten FFH-Gebiete eine FFH-Ausnahmeprüfung (Unterlage 19.2.3) mit aktualisierten Grundlagen durchgeführt. Teil dieser Prüfung war auch die Einbeziehung des Artenschutzes als wesentlicher Aspekt der Zumutbarkeitsbeurteilung. Es ist damit sichergestellt, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen zum 1. Bauabschnitt sowie der landesplanerischen Beurteilung und den bereits vorgelegten Unterlagen zur Vorplanung ausgeschlossen werden kann, dass die durch die Gesamtplanung geschaffenen Probleme unbewältigt bleiben. Für den 1. Bauabschnitt wurden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Vorprüfungen festgestellt.

Wie bereits erläutert, ist die Planung für die B 26n mit dem Zubringer nach Lohr aufgrund der Größe und Komplexität der Gesamtmaßnahme in vier Abschnitte unterteilt, die jeweils für sich verkehrswirksam sind und daher in jeweils einem eigenen Planfeststellungsverfahren behandelt werden können.

Der Bund ist nach dem Grundgesetz verantwortlich für Bau und Erhaltung der Bundesverkehrswege (Bundesfernstraßen: Art. 90 GG). Zentrales Planungsinstrument hierfür ist der Bundesverkehrswegeplan – kurz BVWP. Der BVWP wird ca. alle 10 bis 15 Jahre vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgestellt und vom Bundeskabinett beschlossen. Der aktuelle BVWP 2030 wurde am 03.08.2016 vom Bundeskabinett verabschiedet. Der BVWP stellt das verkehrsträgerübergreifende Gesamtkonzept der Bundesregierung dar und besitzt keinen Gesetzescharakter. Er bildet jedoch die Basis für den Gesetzesentwurf zur Änderung der Ausbaugesetze für Straße und Schiene mit den dazugehörigen Bedarfsplänen.

Der Deutsche Bundestag beschließt die Aufnahme der BVWP-Projekte in die Bedarfspläne der Ausbaugesetze. Mit Verabschiedung der jeweiligen Ausbaugesetze und der zugehörigen Bedarfspläne liegt ein verbindlicher Beschluss vor, welche Verkehrsinfrastrukturprojekte mit welcher Dringlichkeit geplant und aus dem Bundeshaushalt finanziert werden sollen. Die aktuellen Fassungen der Ausbaugesetze wurden am 02.12.2016 vom Deutschen Bundestag beschlossen und traten Ende Dezember 2016 in Kraft.

Zur Verwirklichung der mittels der Ausbaugesetze beschlossenen Verkehrsprojekte stellt das BVWP Fünfjahrespläne auf. In diesen Investitionsrahmenplänen (IRP) werden verkehrsträgerübergreifend die Investitionsschwerpunkte für Erhalt und Aus- und Neubau festgelegt. Außerdem prüft das Ministerium nach den Ausbaugesetzen im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, ob die Bedarfspläne an die Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung anzupassen sind.

Das Straßenbauprojekt „B 26n, westlich AD Würzburg-West (A 3) — Karlstadt — AK Schweinfurt/Werneck (A 7)“ wurde 2016 erneut in den Bundesverkehrswegeplan und anschließend den Bedarfsplan aufgenommen.

Von der Projektanmeldung, der eine Alternativenprüfung vorausging, bis zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan durchlief die Maßnahme das streng geregelte Verfahren, in dem mit Hilfe von vier Bewertungsmodulen alle angemeldeten Projekte verglichen und anschließend selektiert wurden. Die Module sind im Einzelnen die Nutzen-Kosten-Analyse, die umwelt- und naturschutzfachliche Beurteilung, darunter auch Betrachtungen zum Klimaschutz, die raumordnerische Beurteilung und die städtebauliche Beurteilung. Sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch die Umweltaspekte des Projektes Neubau der B 26n wurden somit umfassend geprüft und bewertet.

Die Umweltwirkungen bei der Realisierung der Maßnahme wurden in einem gesonderten Umweltbericht nach den Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung dargestellt und mit dem BVWP-Entwurf veröffentlicht. In diesem Rahmen wurden gemäß § 19b Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz insbesondere auch alternative Verkehrsnetze und alternative Verkehrsträger ermittelt, beschrieben und bewertet.

Somit ist die Entscheidung für den Bau der Bundesstraße B 26n das Ergebnis langwieriger Abwägungen in einem demokratischen Prozess.

Mit dem Neubau der Bundesstraße B 26n wird außerdem ein Ziel des Regionalplans der Region Würzburg umgesetzt.

Im Regionalplan der Region Würzburg (2) wurde vom regionalen Planungsverband Würzburg zur Verbesserung der Einbindung der Region in das überregionale Straßennetz die Bundesstraße B 26n als Ziel 3.2 der Verkehrsplanung aufgenommen.

Begründet wird diese Entscheidung unter anderem damit, dass ungeachtet der inzwischen erfolgten Ausbaumaßnahmen im regionalen Straßennetz sich die Notwendigkeit herausgestellt hat, verstärkt die Einbindung der Region insbesondere in das überregionale Autobahnnetz zu verbessern. Dies dient u.a. der Aufwertung des Standortfaktors Verkehrsanbindung, der nach wie vor mitentscheidend für die Sicherung vorhandener und die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist. Die B 26n soll die Standortvoraussetzungen in weiten Teilen des Landkreises Main-Spessart verbessern, denn weite Teile des Landkreises Main-Spessart haben keinen angemessenen Anschluss an das Autobahnnetz. Die Einzugsbereiche vor allem der Mittelzentren Karlstadt und Lohr a.M. samt allen wesentlichen zentralen Orten liegen relativ autobahnfern.

Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Achsen erreichen.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 01.01.2020) sind in den Kapiteln 4 und 4.2 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele definiert. Danach kommt der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur besondere Bedeutung zu. Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Um ihre Funktion dauerhaft weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das vorliegende Bauvorhaben stellt in diesem Zusammenhang eine bedarfsgerechte Netzergänzung dar.

Gemäß den Grundsätzen des Regionalplans der Region Würzburg (2) soll das Straßennetz so verbessert, ergänzt und vervollständigt werden, dass es dem angemessenen Verkehrsanschluss aller Gemeinden, dem besseren Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen, der Beseitigung von Engstellen, Unfallschwerpunkten und Umweltbelastung vor allem durch weitere Ortsumfahrungen sowie einer angemessenen Bewältigung des Schwerverkehrs dienen kann. Zur Verbesserung der Einbindung der Region in das überregionale Straßennetz ist wie bereits erläutert u.a. die Realisierung der B 26n als Ziel des Regionalplans konkret benannt (RP Region 2, Kap. B IX, Nr. 3).

Mit der sogenannten Nullvariante, also einer Ertüchtigung des bestehenden Straßennetzes, können diese im Regionalplan verankerten Ziele der vorliegenden Planung nicht erreicht werden. Aus diesem Grund wurde diese Variante bereits in einem frühen Planungsstadium ausgeschlossen.

Somit stellt die Nullvariante nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine sog. vernünftige Alternative dar, die „für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant“ ist und vom Vorhabenträger eingehender zu prüfen wäre.

Zu 8.1 Unzulässige Abschnittsbildung hinsichtlich des Habitatschutzes:

Die bisherigen Betrachtungen der FFH-Verträglichkeit erfolgten nicht rein auf Basis des Vergleichs im Erläuterungsbericht.

Das eigentliche Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und der auf der Ebene der Linienfindung vorgelagerten FFH-Vorprüfung wurde im Februar 2011 eingeleitet und mit der landesplanerischen Beurteilung vom 15.12.2011 abgeschlossen. Es schloss mit dem Gesamtergebnis ab, dass der geplante Neubau der B 26n im Hauptkorridor Mitte mit einem Zubringer nach Lohr den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Belange des Umweltschutzes entspricht.

Die Höhere Landesplanungsbehörde verband die landesplanerische Beurteilung mit verschiedenen Maßgaben (s. Kap. 2.4) sowie einem Prüfauftrag an den Straßenbaulastträger. Demnach sollte untersucht werden, ob die wesentlichen verkehrlichen und raumstrukturellen Ziele der B 26n auch mit einer einbahnig-zwei- bzw. dreistreifigen Straße erreicht werden können. Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung konnte seitens der Straßenbauverwaltung bestätigt werden, dass eine Redimensionierung des Projekts ohne wesentliche Abstriche am Zielerfüllungsgrad möglich ist.

Dem Vorwurf, die FFH-VU wäre methodisch nicht korrekt umgesetzt worden, wird widersprochen.

Die FFH-VU aus dem Jahr 2010 wurde im Rahmen der Linienbestimmung durchgeführt. Die Untersuchung wurde im Jahr 2010 nach dem Stand der Technik und Gesetzeslage durchgeführt und durch das BMVI als gültig erklärt. Auch das Bundesamt für Naturschutz hat die FFH-VU geprüft und keine Mängel festgestellt. Die Einwände gegen diese Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.

8.2 Unzulässige Abschnittsbildung bei der Beurteilung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Die in Kapitel 3 des Erläuterungsberichtes beschriebenen Variantenvergleiche fassen die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erarbeiteten Ergebnisse zusammen. Es handelt sich mitnichten um eine tatsächliche Prüfung, diese ist bereits durch die Landesplanerische Beurteilung vom 15.12.2011 abgeschlossen worden.

Hier noch einmal ein Auszug aus dem Erläuterungsbericht zur Verdeutlichung:

„Die im Zuge der Machbarkeitsstudie als gleichwertig empfohlenen Lösungsansätze einer zweibahnig-vierstreifigen Trassenführung der B 26n im sog. „Hauptkorridor Mitte“ (mit Zubringern nach Lohr und Gemünden) und einer „modifizierten Kombinationslösung Nord+Süd“ mit einem einbahnig-zweistreifigen Nordkorridor und einem stadtnah um Würzburg verlaufenden zweibahnig-vierstreifigen Südkorridor wurden in Vorbereitung auf das Raumordnungsverfahren einer vertiefenden Betrachtung bezüglich ihrer verkehrlichen, raumstrukturellen und umweltfachlichen Wirkungen unterzogen. Dazu wurde im Juli 2007 zunächst eine „Großräumige Verkehrsuntersuchung zur Planung der B 26 neu (B 26n)“ vorgelegt, mit der die verkehrliche Wirksamkeit der beiden grundsätzlichen Lösungsansätze detailliert untersucht wurde. Die weiterhin erforderlichen umweltfachlichen Beiträge zum Raumordnungsverfahren wie die Umweltverträglichkeitsstudie, die FFH-Vorprüfungen und die artenschutzrechtlichen Vorprüfungen wurden zwischen Mitte 2007 und Anfang 2010 erarbeitet. Das eigentliche Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und der auf der Ebene der Linienfindung vorgelagerten FFH-Vorprüfung wurde im Februar 2011 eingeleitet und mit der landesplanerischen Beurteilung vom 15.12.2011 abgeschlossen.“

Im Erläuterungsbericht wird dementsprechend in Bezug auf die für den Bauabschnitt 1 erforderlichen Untersuchungen eindeutig auf den LBP und die Kartiierungsergebnisse (Unterlagen 19.1 und 19.1.4.1) verwiesen. Die Erfassungen wurden entsprechend der Angaben in diesen Unterlagen in den Jahren 2017-2020 durchgeführt und sind demnach nicht veraltet.

Der Einwender bezieht sich folglich an dieser Stelle auf falsche Datengrundlagen. Die Erfassungen fanden nicht, wie fälschlicherweise angenommen, in den Jahren 2008/2009 statt, sondern wie in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellt, in den Jahren 2017-2020. Sie wurden daher anhand der zu dem Zeitpunkt aktuellen Roten Listen und entsprechend dem zu dem Zeitpunkt aktuellen Stand der Erfassungsmethodik durchgeführt. Sie waren daher nicht unvollständig.

Dem Vorwurf, die Erfassungen genügen nicht den methodischen Anforderungen wird widersprochen.

Im Jahr 2017 wurden 13 Erfassungsgänge im UG durchgeführt. Damit wird eine mehr als ausreichende Datengrundlage geschaffen, um die Avifauna im UG bewerten zu können. In keiner Unterlage wird beschrieben, dass die Erfassung der Avifauna über eine Linientaxierung durchgeführt wurde. Die Erfassungsgänge erfolgten grundsätzlich flächendeckend.

Ebenfalls wird dem Vorwurf widersprochen, dass es an einer gezielten Suche gesetzlich geschützter Lebensstätten fehle.

Gesetzlich geschützte Lebensstätten wurden im UG erfasst (V2, V3, V4 gem. Albrecht et al. 2014): Zum einen wurde eine Kartierung von Greif- und Großvogelhorsten durchgeführt, zum anderen wurden Baumhöhlen im direkten Eingriffsbereich 50 m beidseits der Trasse erfasst. Über die Strukturerfassung in den Wäldern des UG konnte das Lebensraumpotenzial für artenschutzrechtlich betroffene Arten aufgenommen werden.

Diese Lebensstätten wurden bei der Eingriffsbeurteilung ausreichend gewürdigt und bei Betroffenheiten auch über geeignete Maßnahmen ausgeglichen.

Die Vorgehensweise erfolgte nach dem Stand der Technik.

Die Avifauna wurde im Jahr 2017 flächendeckend und komplett erfasst, wobei die planungsrelevanten Arten (gem. Arbeitshilfe zur Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Bayern (LfU 2020, S.10)) punktgenau erfasst wurden. Die allgemein häufigen Arten wurden qualitativ erfasst. Die Tabelle 25 in der Unterlage 19.1.4.1 gibt alle erfassten Arten wieder. Damit wird eine mehr als ausreichende Datengrundlage geschaffen, um die Avifauna im UG bewerten zu können. Gesetzlich geschützte Lebensstätten wurden im UG erfasst (V2, V3, V4 gem. Albrecht et al. 2014): Zum einen wurde eine Kartierung von Greif- und Großvogelhorsten durchgeführt, zum anderen wurden Baumhöhlen im direkten Eingriffsbereich 50 m beidseits der Trasse erfasst. Über die Strukturerfassung in den Wäldern des UG konnte das Lebensraumpotenzial für artenschutzrechtlich betroffene Arten aufgenommen werden. Diese Lebensstätten wurden bei der Eingriffsbeurteilung ausreichend gewürdigt und bei Betroffenheiten auch über geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Alle für eine Bewertung der Avifauna hinsichtlich des Eingriffs notwendigen Untersuchungen wurden somit durchgeführt.

Auch stimmt es nicht, dass die Abwägung im Rahmen des Variantenvergleichs in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sich lediglich auf die Zippammer reduziert.

Bei der Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Varianten nach Maßgabe des § 45 Abs. 7 BNatSchG wurden alle europäischen Vogelarten in Betracht gezogen. Letztlich steht jedoch die Art Zippammer aufgrund der schwer zu erreichenden Ausnahmegenehmigung im Fokus der Betrachtungen. Im Gegensatz zu weiteren im Zuge aller Varianten zu erwartenden ggf. unvermeidbaren Verbotstatbeständen, sind für den Verbotstatbestand der Störung und des voraussichtlichen Verlustes von Brutpaaren der Zippammer auch die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG voraussichtlich nicht zu erreichen.

8.3 Unzulässige Behandlung des gesetzlichen Artenschutzes „scheibchenweise“:

Wie bereits erläutert, ist die Planung für die B 26n mit dem Zubringer nach Lohr aufgrund der Größe und Komplexität der Gesamtmaßnahme in vier Abschnitte unterteilt, die jeweils für sich verkehrswirksam sind und daher in jeweils einem eigenen Planfeststellungsverfahren behandelt werden können.

Zur Prüfung, welche gewichtigen Belange oder ob gar unüberwindliche Planungshindernisse für das Gesamtprojekt bestehen, wurde für den Neubau der Bundesstraße B 26n ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das mit der landesplanerischen Beurteilung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15.12.2011 durch die Regierung von Unterfranken abgeschlossen wurde. Hierin heißt es: "Der nach den vorgelegten Verfahrensunterlagen geplante Neubau der B 26n mit seinen Zubringern entspricht mit den unter A II genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Belange des Umweltschutzes." Die unter A II in der landesplanerischen Beurteilung genannten Maßgaben werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.

Somit sind auch für die Folgeabschnitte keine unüberwindbaren Hindernisse zu erwarten.